

Gemeinde Neuried
Ortsteil Schutterzell

SATZUNG
über die 4. Änderung des Bebauungsplans
„Krummatt“, Neuried-Schutterzell
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 13.04.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Krummatt“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans sind die Bebauungsvorschriften vom 25.05.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2012 (in Kraft getreten am 26.10.2012).

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Änderung der Bebauungsvorschriften durch Deckblatt vom 17.03.16.

Die Begründung ist der Satzung beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

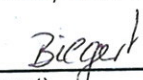
Neuried, den 14.04.2016

Fischer
Bürgermeister



Mit Bekanntmachung am
22.04.2016 in Kraft getreten

Neuried, 25.04.2016


(Biegert)

Brücke von

Gemeinde Neuried
Ortsteil Schutterzell

4. Änderung des Bebauungsplans „Krummatt“

Bebauungsvorschriften

Deckblatt vom 17.03.16

Die textlichen Festsetzungen vom 25.05.1987 in der durch Satzung vom 11.10.2012 (in Kraft getreten am 26.10.2012) geänderten Fassung werden wie folgt geändert:

VI Einfriedungen wird durch folgenden Text ersetzt:

Anden Grundstückseiten, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, dürfen lebende und tote Einfriedungen, gemessen ab Hinterkante Gehweg, nicht höher als 1,80 m sein. Falls ein Gehweg nicht vorhanden ist, bezieht sich die Höhe auf Oberkante Straße.

Einfriedungen sind so anzulegen, dass an Kreuzungen und Einmündungen sowie Ausfahrten in den öffentlichen Verkehrsraum die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt (§ 28 Abs. 2 Straßengesetz BW). Hier sind innerhalb des Sichtfensters Einfriedungen auf max. 0,80 m zu begrenzen.

6.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zulässig.

6.3 entfällt

6.4 entfällt

Neuried, den 14.04.2016


Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Neuried
Ortsteil Schutterzell

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Krummatt“

Wie in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt wurde, werden in den Baugebieten die Vorschriften der Bebauungspläne, insbesondere bei verfahrensfreien Vorhaben, nicht immer von den Grundstückseigentümern eingehalten. Beispielsweise wachsen „lebende Einfriedungen“ (z.B. Hecken) teilweise über 2 m hoch oder es werden „tote Einfriedungen“ (z.B. Zäune, Mauern) über das zulässige Maß errichtet.

Die nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften in den B-Plänen sollen geändert werden, dass bezüglich Einfriedungen den Bauherren mehr Freiraum zugelassen wird.

Die Einfriedungen sollen nach dem jeweils gültigen Nachbarrechtsgesetz zugelassen werden.

Neuried, den 14.04.2016



Fischer,
Bürgermeister

